Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1970

10. 09. 82

Sachgebiet 29

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensusgesetz)

A. Zielsetzung

Seit 1957 werden Erhebungen über die Bevölkerung und das Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland auf Stichprobenbasis durchgeführt. Das geltende Mikrozensusgesetz ist bis 1982 befristet. Um dem Parlament und der Regierung auch weiterhin aktuelle statistische Unterlagen kurzfristig und kostensparend zur Verfügung stellen zu können, soll die Fortführung der Erhebungen durch eine neue Rechtsgrundlage ermöglicht werden.

B. Lösung

Die Statistik soll — wie bisher — auf repräsentativer Basis durchgeführt werden. Die zu erfragenden Sachverhalte sowie Periodizität und Auswahlsatz werden entsprechend den politischen Anforderungen neu geregelt.

Der Gesetzentwurf sieht eine Befristung des Gesetzes bis 1990 vor, um es dann im Hinblick auf neuere politische Bedürfnisse zu überprüfen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Von einmaligen Kosten für die Neuauswahl abgesehen, entstehen Bund und Ländern keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (45) — 205 00 — Sta 45/82

Bonn, den 10. September 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensusgesetz) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 512. Sitzung am 28. Mai 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensusgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Bevölkerung und das Erwerbsleben wird in den Jahren 1983 bis 1990 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

§ 2

(1) Folgende Tatbestände werden jährlich erhoben:

1. Vor- und Familiennamen, Anschrift, Geschlecht, Geburtstag, Familienstand, Jahr der Eheschließung, Zahl der Familienmitglieder, Stellung innerhalb des Haushalts und der Familie, Staatsangehörigkeit, Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung oder als Haupt- oder Nebenwohnung;
2. Art und Umfang der Beteiligung am Erwerbsleben;
3. Quellen des Lebensunterhalts und Höhe des Einkommens;
4. Angaben zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

5. Art, Anzahl, Ziel, Beginn und Dauer von Urlaubs- und Erholungsreisen, benutzte Verkehrsmittel und Unterkunftsart, Höhe der für die Reisen aufgewendeten Mittel sowie Teilnahme von Haushaltsmitgliedern

mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

(2) Folgende Tatbestände werden im Abstand von zwei Jahren erhoben:

1. ausgeübter Beruf, Tätigkeitsmerkmale sowie Aus- und Weiterbildung;
2. bei Ausländern Aufenthaltsdauer, Zahl und Verwandtschaftsverhältnis der im Ausland lebenden Familienangehörigen;
3. Art des Gebäudes, Art, Größe, Ausstattung, Baujahr und Verwendungszweck der Wohnung, Wohnverhältnis, Bezugsjahr, Höhe der monatlichen Miete sowie öffentliche Förderung und Wohngeld

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

(3) Folgende Tatbestände werden im Abstand von drei Jahren erhoben:

1. bei Pendlern Arbeits- oder Ausbildungsstätte, hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel, Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte sowie Entfernung

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

2. Angaben über Krankheiten, Unfälle, Krankheitsrisiken sowie Vorsorge gegen Krankheiten;
3. amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft und Grad der auf der Behinderung beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit

mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung;

4. vermögenswirksames Sparen;
5. private Altersvorsorge

mit einem Auswahlsatz von 0,25 vom Hundert der Bevölkerung;

6. Führerscheininhaber und Ausnutzung der Fahrerlaubnis

mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 3

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Statistik sind Wiederholungsbefragungen mit einem Auswahlsatz von bis zu 10 vom Hundert der Befragten zulässig.

§ 4

(1) Auskunftspflichtig sind alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen, soweit Umstände, die in der Person des Auskunftspflichtigen liegen, dies erforderlich machen.

(2) Die Erteilung der Auskünfte zu den Tatbeständen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 sowie im Rahmen der Wiederholungsbefragungen nach § 3 ist freiwillig.

§ 5

Namen und Anschrift der befragten und derjenigen Personen, über die Auskunft erteilt wird, dürfen nur als Hilfsmittel der Bearbeitung bei den mit der Durchführung der Statistik betrauten Stellen und

Personen sowie als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Haushalte für die Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte erfaßt werden.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Gesetzesentwicklung

Die erste Rechtsgrundlage für den Mikrozensus, das „Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens" (BGBl. I S. 213) ist am 16. März 1957 verkündet worden. Es sah Erhebungen für die Jahre 1956 bis 1959 vor. Bis einschließlich 1974 ist die Rechtsgrundlage für den Mikrozensus — teilweise unter Erweiterung des Merkmalkatalogs — wiederholt verlängert worden. Das 1975 neugeschaffene Mikrozensusgesetz vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1909) sieht Erhebungen für die Jahre 1975 bis 1982 vor.

2. Bedeutung des Mikrozensus

Seit seinem über 20jährigen Bestehen hat sich der Mikrozensus als amtliche Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens bewährt. Da er für eine Vielzahl verschiedener Zwecke Daten bereitstellt, nimmt er im System der amtlichen Bevölkerungs- und Erwerbsstatistik mehr und mehr eine zentrale Stellung ein. Die zunehmende Bedeutung der Mikrozensusergebnisse — in neuester Zeit auch für regional tiefgegliederte Auswertungen — resultiert nicht nur aus der Kontinuität seiner laufend anfallenden Ergebnisse, sondern auch aus seiner Flexibilität und der Differenziertheit der einzelnen Fragestellungen. Über seine Hauptaufgabe, in regelmäßigen kurzen Abständen schnell, kostensparend und zuverlässig die wichtigsten Veränderungen der bevölkerungs- und erwerbsstatistischen Daten zu ermitteln hinaus, hat sich der Mikrozensus zu einer Datenquelle entwickelt, die für Parlament, Regierung, Verwaltung, Wissenschaft und Öffentlichkeit in Bund und Ländern unverzichtbar geworden ist.

Die Flexibilität des Erhebungsinstruments, die sich vor allem seit der Gesetzesänderung von 1975 ergeben hat, basiert auf der Vielzahl der verschiedenen Tatbestände, die mit unterschiedlicher Periodizität erhoben werden. Die Ergebnisse dieser Repräsentativstatistik haben bestätigt, daß es auf diesem Wege möglich ist, wichtige statistische Unterlagen für nationale und supranationale Zwecke kurzfristig und kostensparend zu beschaffen. Daher ist eine weitere gesetzliche Regelung als Grundlage für die Fortführung der bewährten Erhebungen notwendig.

Mit Hilfe des Mikrozensus ist es gelungen, u. a. über die demographische Gliederung der Bevölkerung, z. B. im Zusammenhang mit der Diskussion um den Geburtenrückgang in der Bundesrepublik Deutschland, über die Struktur und Veränderung des Erwerbslebens, die soziale Sicherheit, wie z. B. Krankenversicherungsschutz und Altersvorsorge der Bevölkerung, sowie über die Lebensverhältnisse der im Rentenalter stehenden Personen fortlaufend neuestes Zahlenmaterial zu erhalten. Die Ergebnisse des Mikrozensus werden von zahlreichen öffentlichen und privaten Stellen sowie wissenschaftlichen Instituten laufend benötigt. So konnten und können sich z. B. die Sachverständigenkommission zur Ermittlung des Einflusses staatlicher Transfereinkommen auf das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte (Transfer-Enquête-Kommission), Familien- und Jugendberichte, Rentenanpassungsberichte sowie die in Vorbereitung befindliche Reform der Hinterbliebenenversorgung von 1984 — teilweise sehr kurzfristig — durch die seit einiger Zeit möglichen Auswertungen mit Hilfe des Statistischen Informationssystems (STATIS-BUND) auf diese Daten beziehen.

Der Mikrozensus hat ferner zur erheblichen Rationalisierung der gesamten amtlichen Statistik beigetragen. Durch seine Einführung konnte der Zeitraum zwischen den umfassenden Volks- und Berufszählungen auf etwa zehn Jahre ausgedehnt werden. Die Wohnungs- bzw. Einkommens- und Verbrauchsstichproben in den Jahren 1962/63, 1965, 1969, 1972/73 und 1978 konnten durch Verwendung des Mikrozensus und seiner Erhebungsorganisation wesentlich vereinfacht und verbilligt werden.

Im Bereich der europäischen Zusammenarbeit war es möglich, mit Hilfe des Mikrozensus in den Jahren 1960, 1968 bis 1971 und danach regelmäßig in zweijährigen Abständen bis 1981 die für alle Länder der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten bzw. angeordneten gemeinsamen Stichproben über Arbeitskräfte rationell in einer dem deutschen System entsprechenden Weise durchzuführen. Die daraus gewonnenen Ergebnisse stellen für die Planungen u. a. im Zusammenhang mit dem Sozialfond wichtige — und vor allem für die Mitgliedstaaten harmonisierte — Datengrundlagen dar.

3. Grundzüge des künftigen Erhebungskonzepts

Das neue Mikrozensusgesetz verfolgt einerseits das Ziel, die Flexibilität und Vielschichtigkeit sowie den Umfang der bisherigen Stichprobengröße zu erhalten und sie gleichzeitig dem veränderten Datenbedarf von Staat und Gesellschaft anzupassen. Andererseits trägt es den Belangen des Datenschutzes und dem Interesse der Bevölkerung Rechnung, die Auskunftsverpflichtung auf das notwendige Maß zu beschränken. So ist — wie bisher — die Beantwortung der Fragen, die den Intimbereich berühren können, freigestellt.

Eine noch weitere Einschränkung der Auskunftspflicht erscheint dagegen nicht möglich, ohne die Qualität der Ergebnisse zu beeinträchtigen. So wird z. B. die Bereitschaft zur freiwilligen Mitarbeit bei den verschiedenen Bevölkerungskreisen sehr unterschiedlich sein. Die auf freiwilliger Basis gewonne-

nen Angaben wären somit für die Gesamtbevölkerung nicht mehr genügend repräsentativ. Hinzu kommt, daß wegen eines nach den bisherigen Erfahrungen zu erwartenden höheren Antwortausfalls ein größerer Erhebungsumfang notwendig wäre, um aussagekräftige, repräsentative Ergebnisse zu erhalten.

Aus den genannten Gründen soll es daher auch in Zukunft im Grundsatz bei einer Aussageverpflichtung verbleiben.

Das Mikrozensusgesetz ist im Vergleich zu dem bisher geltenden Gesetz straffer gefaßt worden. Auf einen Teil der bisherigen Vorschriften konnte im Mikrozensusgesetz verzichtet werden, da diese inzwischen als allgemeine Regelungen im Bundesstatistikgesetz vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) enthalten sind. Das gilt z. B. für die Bestimmungen über Zusatzprogramme. Sie sind nicht wieder in das Gesetz aufgenommen worden, weil § 6 Abs. 2 BStatG die Möglichkeit vorsieht, statistische Erhebungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen.

Der Tatbestandskatalog ist konkreter gefaßt worden, ohne dadurch jedoch die Flexibilität und den Aussagewert der Erhebungen einzuschränken. Er enthält — wie bisher — Merkmale, die jährlich mit einem Auswahlsatz von 1 oder 0,1 v. H. erhoben werden und solche, die in Abständen von zwei und drei Jahren mit Auswahlsätzen von 1 bis 0,1 v. H. erhoben werden.

Die jährlichen 1 v. H.-Stichproben betreffen Tatbestände, deren Kenntnis erforderlich ist, um jedes Jahr einmal ein differenziertes Bild der sozioökonomischen Gliederung der Bevölkerung, insbesondere des Erwerbslebens, sowohl in sachlicher als auch in regionaler Untergliederung zu gewinnen.

Die im Abstand von zwei und drei Jahren durchzuführenden Befragungen erfassen Tatbestände wie z. B. die beruflichen Verhältnisse, die Wohnungssituation oder die Eigenschaft als Pendler oder Ausländer. Durch den zwei- und dreijährigen Erhebungsturnus für diese Tatbestände wird die Vielschichtigkeit des Erhebungsinstruments erhalten. Darüber hinaus wird durch die Differenzierung in der Periodizität und im Auswahlsatz das laufende Erhebungsprogramm entlastet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Diese Vorschrift regelt den Bereich, den Umfang und den Zeitraum der auf repräsentativer Grundlage durchzuführenden Statistik. Sie schließt zeitlich an das bisher geltende Mikrozensusgesetz an, das bis 1982 die Rechtsgrundlage für die Erhebungen bildete. Dadurch ist die Kontinuität dieser Stichprobenerhebung gewährleistet, die wegen des ständig steigenden Bedarfs von Parlament, Regierung, Verwaltung und Öffentlichkeit an laufend anfallenden statistischen Daten über die sozioökonomische Gliederung der Bevölkerung und deren Veränderung von besonderer Bedeutung ist.

Wie das auslaufende Gesetz erstreckt sich auch das neue Mikrogesetz auf einen Zeitraum von acht Jahren. Es erscheint sinnvoll, daß nach Ablauf dieser Frist der Bestand an Informationsbedürfnissen grundsätzlich und umfassend überprüft und das Gesetz gegebenenfalls einem gewandelten Informationsbedarf angepaßt wird. Die Möglichkeit, gemäß § 6 Abs. 2 BStatG durch Rechtsverordnung auf drei Jahre befristet zusätzliche Erhebungen anzuordnen oder gemäß § 6 Abs. 4 BStatG einzelne Erhebungen bis zu drei Jahren auszusetzen, sollte eine grundsätzliche und umfassende Überprüfung der durchzuführenden Erhebungen nicht ersetzen.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält den Katalog der erfaßten Tatbestände sowie die Periodizität und die Auswahlsätze der Erhebungen. Durch die Konkretisierung der einzelnen Tatbestandsmerkmale sowie durch ihre Aufzählung in Verbindung mit Periodizität und Auswahlsatz soll die Vorschrift verständlicher gefaßt und ihre Lesbarkeit erleichtert werden.

§ 2 ist in vier Absätze gegliedert, die sich an der Periodizität der zu erhebenden Tatbestände orientieren.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 enthält die auch bisher als Fragen zur Person, zur Familie, zum Haushalt, zur Staatsangehörigkeit und zum Wohnsitz erhobenen Tatbestände.

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden die bisherigen Fragen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere nach der Erwerbstätigkeit konkretisiert. Die Tatbestände sollen Angaben über die sozio-ökonomische Struktur der Bevölkerung und die wirtschaftliche Gliederung der Erwerbstätigen erbringen. In Verbindung mit den bevölkerungsstatistischen Daten über Alter, Geschlecht und Familienstand liefern diese Merkmale außerdem Informationen für die Vorausschätzungen des Arbeitskräftepotentials und dienen als Ergänzung der Beschäftigtenstatistik. Fragen über das Einkommen der Bevölkerung, wie sie bisher regelmäßig im Mikrozensus gestellt wurden, sind eine unentbehrliche Angabe für die differenzierte Analyse der wirtschaftlichen Situation nicht nur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der übrigen Erwerbstätigen, sondern auch der Rentner und anderer Bevölkerungsgruppen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 sieht Angaben zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung vor. Diese Angaben sollen in größeren zeitlichen Abständen um Angaben zur privaten Altersvorsorge (z. B. Lebensversicherung, betriebliche Altersvorsorge) ergänzt werden (vgl. dazu § 2 Abs. 3 Nr. 4). Die Fragen zur sozialen Sicherheit gehören schon zum „klassischen" Fragenprogramm des Mikrozensus. Sie bilden außerdem eine wichtige Ergänzung der Beschäftigtenstatistik, und zwar insbesondere insofern, als die Beschäftigtenstatistik nicht alle Erwerbstätigen und Sozialversicherten erfaßt. Gerade im Hinblick auf die zunehmende wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung dieses

Bereichs sind laufende Angaben hierzu dringend erforderlich. Außerdem ermöglicht es nur der Mikrozensus, den Komplex der sozialen Sicherheit auch im Familienzusammenhang zu sehen.

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Tatbestände sollen — wie bisher — jährlich mit einem Auswahlsatz von 1 v. H. erhoben werden. Der Auswahlsatz von 1 v. H. ist wegen der Bedeutung dieser Grunddaten über die Bevölkerung und das Erwerbsleben erforderlich und gestattet es, sachlich und regional gegliederte signifikante Ergebnisse zu erzielen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 sieht — wie auch das bisher geltende Mikrozensusgesetz — Angaben zu Urlaubs- und Erholungsreisen vor. Die Vorschrift ist konkreter gefaßt als der bisherige Gesetzestext.

Um den Reiseverkehr, der eine immer größer werdende wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Bedeutung hat, und seine Veränderungen zu beurteilen, sind Fragen für eine laufende Beobachtung dieses Tatbestandes unerläßlich. Im einzelnen sollen Angaben über Reiseziele im Inland und Ausland (Reiseströme), Art und Dauer der Reisen, die benutzten Verkehrsmittel und Unterkunftsarten sowie über die Höhe der für die Reisen aufgewendeten Mittel gewonnen werden. Jährliche Angaben über die Ausgabenstruktur des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs und ihrer globalen und individuellen Veränderungen sind für eine Verbesserung der Nachweisungen u. a. in der Zahlungsbilanz von besonderer Bedeutung.

Die Erhebung zu den Urlaubs- und Erholungsreisen soll jährlich mit einem Erhebungssatz von 0,1 v. H. durchgeführt werden. Mit den 0,1 v. H.-Erhebungen werden eine kontinuierliche Beobachtung des Reiseverkehrs und seiner Veränderungen für das Bundesgebiet insgesamt sowie Grundaussagen für Länder gewährleistet. Die Angaben über Urlaubs- und Erholungsreisen müssen — vor allem wegen der zunehmenden wirtschafts- und verkehrspolitischen Bedeutung des Tourismus — auch künftig jährlich erhoben werden, um insbesondere weiterhin laufend die Auswirkungen auf die Leistungsbilanz beobachten und die Verkehrsplanung überprüfen zu können.

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 enthält die bisher als Fragen zu den beruflichen Verhältnissen erfaßten Tatbestände.

Über die jährlich zu erhebenden Merkmale der Erwerbstätigen wie z. B. die wirtschaftliche Gliederung, die Arbeitszeit und ihre Stellung im Beruf (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3) hinaus sollen in zweijährigem Abstand Angaben zum Beruf und die den Beruf kennzeichnenden Tätigkeitsmerkmale ermittelt werden. Mit ihrer Hilfe kann — als Ergänzung zu der konventionellen beruflichen Gliederung — ein genaueres Bild der von den Erwerbstätigen ausgeübten Tätigkeiten und damit des beruflichen Strukturwandels gewonnen werden. Sie sind ferner von ausschlaggebender Bedeutung für die Fragen der Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften, die im Zuge der Automation und anderer Rationalisierungsmaßnahmen an ihren bisherigen Arbeitsplätzen nicht mehr benötigt werden, sowie für die berufliche Eingliederung der Ausländer. Darüber hinaus sollen hieraus Angaben über die Struktur und das Ausmaß der in der Bundesrepublik Deutschland geleisteten Schichtarbeit ermittelt werden. Die Beibehaltung der Fragen zur Aus- und Weiterbildung (einschließlich Ausbildungsstand) ist unerläßlich. Die bisher hierzu ermittelten Ergebnisse sowie die noch zu erwartenden Ergebnisse schaffen in Verbindung mit den übrigen Informationen des Mikrozensus verbesserte Grundlagen zur Abschätzung des gegenwärtigen Standes und des Ausbaubedarfs in bestimmten Bereichen des Bildungswesens. Sie bilden damit eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Bildungsplanung. Zugleich vermitteln sie — in Verbindung mit den Angaben zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 — einen wesentlichen Einblick in die Situation bei den verschiedenartigen Übergängen vom Bildungssystem in das Beschäftigungssystem.

Auch für die Ermittlung des Bestandes an wissenschaftlichem und technischem Personal entsprechend den Anforderungen des internationalen Bereichs sind die Angaben unerläßlich.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 sieht besondere Angaben für Ausländer vor. Die Hauptaufgabe des Mikrozensus in diesem Zusammenhang ist es, die Lebensverhältnisse der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer besonders im Haushalts- und Familienzusammenhang laufend zu beobachten. Angesichts der Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer kommt diesen Fragen erhebliche Bedeutung zu.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 betrifft gebäude- und wohnungsstatistische Fragen sowie Angaben zur Mietbelastung der Haushalte. Im Hinblick auf die zunehmend schwierigeren Bedingungen, bestimmte Bevölkerungsgruppen ausreichend mit angemessenem Wohnraum zu versorgen, ist es wohnungspolitisch erforderlich, in kürzeren Zeitabständen als sie dem Erhebungsturnus der Wohnungsstichproben entsprechen, zuverlässige Angaben über das Mietengefüge und die Mietentwicklung u. a. in Abhängigkeit von der Art der Unterbringung und der sozialen Struktur der Haushalte und Familien zur Verfügung zu haben. Soweit in zeitlich angemessenem Abstand bessere Ergebnisse aus einer Wohnungsstichprobe oder Wohnungszählung zur Verfügung stehen, könnten diese Fragen ausgesetzt werden.

Die Erhebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erfolgen in zweijährigem Abstand mit einem Auswahlsatz von 1 v. H.

Bei den Erhebungen zum Beruf, zu den Tätigkeitsmerkmalen sowie zur Aus- und Weiterbildung sind die genannte Periodizität und der Auswahlsatz erforderlich, um laufende und differenzierte Untersuchungen über diese sozialpolitisch wichtigen Sachverhalte durchführen zu können. Dies gilt auch, um Veränderungen im beruflichen Bereich, z. B. durch fortschreitende Automation am Arbeitsplatz oder durch eine Veränderung der Tätigkeitsmerkmale, beobachten zu können.

Wegen der großen wirtschaftlichen und politischen Bedeutung der Ausländerfrage in der Bundesrepublik Deutschland werden die besonderen Fragen über Ausländer auch im neuen Mikrozensus mit ei-

nem Auswahlsatz von 1 v. H. Abstand von zwei Jahren festgesetzt.

Die kontinuierliche Beobachtung der Mietbelastung und Unterbringung des Haushalts mit dem Auswahlsatz von 1 v. H. ist erforderlich, um auch regional tiefer gegliederte wohnungspolitisch wichtige Ergebnisse zur Verfügung stellen zu können.

Die zweijährlichen Erhebungen erfolgen in Abstimmung mit künftigen Wohnungsstichproben. Dabei wird für das Jahr der Durchführung einer Wohnungsstichprobe zu prüfen sein, ob die Periodizität bestimmter Erhebungen des Mikrozensus durch Verordnung gemäß § 6 Abs. 4 BStatG oder durch eine entsprechende Bestimmung in einem Wohnungsstichprobengesetz selbst zu verlängern oder auszusetzen ist.

§ 2 Abs. 3 Nr. 1 richtet sich an Pendler.

Die Fragen tragen dem Sachverhalt Rechnung, daß der Lebensbereich vieler Menschen immer weiter über den Wohnbereich hinausreicht, auch in Verbindung mit den laufenden Veränderungen der regionalen Arbeitsmärkte. Für Planungszwecke, insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung und Landesplanung, ist die Beobachtung des Umfangs der Pendlerbewegungen unerläßlich, da sie die Verflechtungen der Regionen aufzeigen. Diese Angaben dienen der Feststellung globaler Veränderungen des Pendlerverhaltens und der Fortschätzung der in den Volks-, Berufs- und Wohnungszählungen ermittelten Pendlerströme und tragen dazu bei, regionalstatistische Analysen zu verbessern. Darüber hinaus können sie bei der Planung des Ausbaus von Nahverkehrsnetzen herangezogen werden.

Die Angaben zu den Pendlermerkmalen sollen in dreijährigem Rhythmus mit einem Auswahlsatz von 1 v. H. erfolgen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß von den 26,9 Mio. Erwerbstätigen im April 1980 rd. 22,9 Mio. ihre Wohnung verlassen mußten, um ihre Arbeitsstelle zu erreichen (darunter allein 12,2 Mio. Pendler mit dem Pkw), ist eine regelmäßige und regional tiefer gegliederte Beobachtung dieses Personenkreises und dessen Veränderungen unerläßlich.

Die Ergebnisse zu den Tatbeständen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 sind aus gesundheitspolitischen Gründen und im Rahmen des Gesamtsystems der Morbiditätsstatistik von Bedeutung. Im Hinblick auf die zunehmenden Kosten im Gesundheitsbereich werden Angaben über den Krankenstand der Bevölkerung und dessen Veränderungen auch in Zukunft wichtig sein. Die Befragungen zu diesem Tatbestand vermitteln Erkenntnisse über die Morbidität (Prävalenz und Inzidenz) der Bevölkerung und geben Einblicke in die Veränderungen im Krankheitsgeschehen. Außer den bisher unter diesem Tatbestand erhobenen wesentlichen Grundmerkmalen über Krankheiten und Unfälle, wie Häufigkeit, Dauer und Art der Krankheit, sollen auch weiterhin Krankheitsrisiken und die Vorsorge gegen Krankheit ermittelt werden. Da beim Mikrozensus Personen, unabhängig davon, ob sie einen Arzt aufgesucht haben, im Krankenhaus gewesen sind oder arbeitsunfähig waren, nach ihren Krankheiten gefragt werden, liefern die Ergebnisse aus dieser Erhebung ein umfassendes Bild des Gesundheitszustandes der Bevölkerung. Die Angaben zu diesem Tatbestand gehen insofern auch über die z. B. in der „Statistik der gesetzlichen Krankenkassen“ ermittelten Fälle von Arbeitsunfähigkeit nach Krankheitsarten hinaus. Außerdem ergeben die Erkenntnisse aus diesen Erhebungen ein Gesamtbild der unfallverletzten Personen. Diese Erhebungen ermöglichen es zudem jeweils gesundheitspolitisch im Vordergrund stehende Fragen zu stellen.

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 enthält Fragen zur Behinderteneigenschaft. Die Erhebungen im Rahmen des Mikrozensus ermöglichen es, über die Ergebnisse der Statistik im Schwerbehindertengesetz (vom 8. Oktober 1979 — BGBl. I S. 1649) hinaus, Zusammenhänge zwischen der Behinderung und anderen Faktoren zu untersuchen.

Für die Fragen zur Gesundheit und zur Behinderteneigenschaft ist ein dreijähriger Erhebungsturnus vorgesehen. Diese Periodizität ist ausreichend, weil nach den bisherigen Erfahrungen starke Änderungen in Umfang und Struktur der kranken und unfallverletzten Personen sowie der Behinderten kurzfristig nicht zu erwarten sind. Der Auswahlsatz von 0,5 v. H. ermöglicht sachlich und auch regional gegliederte Ergebnisse.

§ 2 Abs. 3 Nr. 4 sieht Fragen zum vermögenswirksamen Sparen vor. Um dem Ersuchen des Bundestages in seiner Entschließung vom 4. Juni 1970 über die Bereitstellung von statistischen Informationen über die Anwendung des 3. Vermögensbildungsgesetzes — 3. VermBG in der Fassung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930) — zu entsprechen (Bericht über die 56. Sitzung, Drucksachen VI/860, zu VI/860), ist es notwendig, die Arbeitnehmer im Rahmen des Mikrozensus zu fragen, ob sie vermögenswirksam gespart haben und welche der in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Anlageformen sie gewählt haben. Dabei interessieren nicht nur die Angaben zu den einzelnen Personen, es kommt vielmehr auch darauf an, das vermögenswirksame Sparen im Familienrahmen zu sehen, insbesondere die Sparintensität der Familie im Zusammenhang mit dem Haushaltseinkommen und dem sozialen Status.

§ 2 Abs. 3 Nr. 5 betrifft Fragen nach der privaten Altersvorsorge. Sie sollen die Angaben zur Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung in größeren zeitlichen Abständen ergänzen (vgl. dazu § 2 Abs. 1 Nr. 4).

Die Erhebungen zu § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 erfolgen im Abstand von drei Jahren mit einem Auswahlsatz von 0,25 v. H.

Für die Fragen zum vermögenswirksamen Sparen sind Auswahlsatz und Periodizität ausreichend, weil die bisherigen Ergebnisse zu diesem Tatbestand gezeigt haben, daß eine Veränderung in Struktur und Umfang dieses Personenkreises kurzfristig nicht zu erwarten sein dürfte.

Dasselbe gilt für die Angaben zur privaten Altersversorgung.

§ 2 Abs. 3 Nr. 6 sieht Erhebungen über Führerscheininhaber und die Ausnutzung der Fahrerlaubnis vor,

die im bisher geltenden Mikrozensusgesetz nicht enthalten waren.

Der unbefriedigende Grad der Verkehrssicherheit erfordert ständige Verbesserungen auch der Sicherheitsanforderungen bei der Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Unfallgefahren. Hierbei kommen auf dem Gebiet der Rechtsetzung sowohl allgemeine Maßnahmen in Betracht als auch solche, die nur Teilbereiche regeln, z. B. Beschränkung der Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen allgemein oder in bestimmten Fällen, verstärkte Überprüfungen der Seh- und Hörfähigkeit oder des Gesundheitszustandes überhaupt und zwar entweder allgemein oder für bestimmte Alters- und Fahrerlaubnisklassen und vieles andere mehr. Aufklärungsaktionen können sich sowohl an alle Verkehrsteilsnehmer wenden wie auch an ausgewählte Gruppen (z. B. Fahrerlaubnisinhaber nach Altersklassen, Berufen, häufiger oder seltener Ausnutzung der Fahrerlaubnis usw.).

Zur organisatorischen Planung solcher Maßnahmen und zur Abwägung des erhofften Nutzens für die Verkehrssicherheit einerseits mit der Auswirkung auf die Betroffenen sowie des Verwaltungsaufwandes andererseits sind hinreichend sichere Zahlen über die Anzahl der Führerscheininhaber in vielfältiger Gliederung erforderlich. Die Zahlen müssen so beschaffen sein, daß sie für eine Reihe von Jahren mit Hilfe der halbjährlich verfügbaren Daten über die Neuerteilung und die Entziehung von Fahrerlaubnissen fortgeschätzt werden können.

Die Angaben aus der letzten geichartigen Erhebung im Jahr 1965 sind inzwischen so veraltet, daß sie keine Basis für eine zuverlässige, gegliederte Schätzung mehr abgeben können, vor allem weil für den natürlichen Abgang keine, für den Neuzugang nur Gesamtzahlen, jedoch keinerlei detaillierte Angaben verfügbar sind.

Die Erhebung soll im Abstand von drei Jahren mit 0,1 v. H. durchgeführt werden.

Zu § 3

Die Vorschrift gestattet die Durchführung von Wiederholungsbefragungen. Sie dienen dem Zweck, Angaben über die Qualität der Stichprobenergebnisse zu erhalten. Gerade bei der Ermittlung von differenzierten Tatbeständen wie z. B. Altersvorsorge, Einkommensangaben oder berufliche Verhältnisse sind — wie international üblich — Prüfungen der Zuverlässigkeit der hierzu von den Befragten gemachten Angaben erforderlich.

Hierbei reicht es aus, höchstens jeden zehnten Befragten in diese Erhebung einzubeziehen.

Zu § 4

§ 4 Abs. 1 regelt die Auskunftspflicht. Die Verpflichtung aller volljährigen Personen zur Auskunftserteilung ist notwendig, um die erforderlichen Auskünfte in ausreichendem Maße zu erhalten. Daneben müssen auch minderjährige Personen, die einen eigenen Haushalt führen, auskunftspflichtig sein. Da es sich bei den in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen wohnenden oder untergebrachten Personen zum Teil um Personen handelt, die infolge ihres Alters, ihres Gesundheits- oder Geisteszustandes nicht in der Lage sind, die an sie mündlich oder schriftlich gestellten Fragen persönlich zu beantworten, müssen auch die Leiter dieser Einrichtungen auskunftspflichtig sein.

In Absatz 2 wird wie bisher für die Beantwortung der Fragen zu dem Tatbestand des § 2 Abs. 3 Nr. 2 (Fragen zur Gesundheit) keine Auskunftspflicht vorgesehen.

Da es sich bei den in § 3 aufgeführten Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Statistik um rein methodische Untersuchungen handelt, mit deren Hilfe Aussagen über die Qualität der Stichprobenergebnisse möglich sind, sollen die Auskünfte hierzu ebenfalls auf freiwilliger Basis gegeben werden.

Zu § 5

§ 5 bestimmt, daß Name und Anschrift der betroffenen Personen ausschließlich für erhebungs- und aufbereitungstechnische Zwecke verwendet und nicht ausgewertet werden dürfen.

Zu § 6

§ 6 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 7

§ 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

Nach einer mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Kalkulation entstehen durch den Gesetzentwurf folgende Kosten nach dem Kostenstand 1. Mai 1981:

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten betragen in DM:

	persönlich	sächlich	zusammen
Statistische Landesämter	6 633 000	4 771 000	11 404 000
Statistisches Bundesamt	922 800	221 600	1 144 400
	7 555 800	4 992 600	12 548 400

Für die Neuauswahl werden in den Ländern voraussichtlich Kosten in Höhe von 354 000 DM anfallen.

Die beim Bund — Kap. 06 08 — anfallenden Kosten werden aus laufenden Haushaltsmitteln des Statistischen Bundesamtes aufgebracht. Die Durchführung des Gesetzes bedingt keinen Personalmehrbedarf beim Statistischen Bundesamt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 2**

   In § 2 sind

   a) in Absatz 1 nach Nummer 4 die Worte „mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung" durch die Worte „im Jahr 1983 mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung und in den folgenden Jahren mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung" zu ersetzen und

   b) in den Absätzen 2 und 3 im Eingangssatz nach den Worten „Folgende Tatbestände werden" jeweils die Worte „frühestens ab 1984" einzufügen.

   Begründung

   Es ist davon auszugehen, daß 1983 die EG-Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert der Haushalte durchzuführen ist. Die letzte Erhebung war 1981 (Verordnung (EWG) Nr. 195/81 vom 20. Januar 1981 — ABl. EG Nr. L 24/1) und wird im zweijährigen Abstand 1983 wieder anfallen. Diese Erhebung war bisher in den Mikrozensus integriert. Es bietet sich daher an, die Tatbestände des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 1983 ebenfalls nur mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert zu erheben. Die Tatbestände des § 2 Abs. 2 und 3 sollen zur Entlastung des Volkszählungsjahres 1983 erst ab 1984 erhoben werden.

2. **Zu § 2 Abs. 1**

   In § 2 Abs. 1 sind in Nummer 2 nach dem Wort „Erwerbsleben" folgende Worte einzufügen:

   „, Eigenschaft als Hausfrau, Schüler, Student".

   Begründung

   Die Änderung dient der Klarstellung und soll sicherstellen, daß diese Merkmale entsprechend der Formulierung im Vokszählungsgesetz 1983 erhoben werden können.

3. **§ 2 Abs. 1**

   In § 2 Abs. 1 ist Nummer 4 zu streichen.

   Begründung

   Es erscheint nicht notwendig, die an dieser Stelle vorgesehenen Angaben zur Krankenversicherung und zur Rentenversicherung alljährlich zu erheben. Eine Erhebung in größeren Abständen ist ausreichend.

4. **§ 2 Abs. 1**

   In § 2 Abs. 1 ist Nummer 5 zu streichen.

   Begründung

   Die Erfassung von Urlaubs- und Erholungsreisen sollte entfallen, weil die Ergebnisse als Basis für aktuelle fremdenverkehrspolitische Maßnahmen regelmäßig zu spät vorliegen und überdies Tendenzaussagen für einzelne Länder bei einer 0,1 v. H.-Stichprobe kaum möglich sind.

5. **Zu § 2 Abs. 2**

   In § 2 Abs. 2 sind in Nummer 2 nach dem Wort „Aufenthaltsdauer" die Worte „, Status als Asylbewerber" einzufügen.

   Begründung

   Die genauere Kenntnis des Anteils der Asylbewerber und der Aufenthaltsdauer dieses Personenkreises ist für zahlreiche staatliche Maßnahmen dringend notwendig und bisher durch andere Statistiken nicht im erforderlichen Umfang zu erhalten. Statistische Erkenntnisse sind für die Planung von Unterkünften, für die Vorausschätzung der finanziellen Verpflichtungen der öffentlichen Hand und für die Entscheidung über weitere gesetzgeberische Maßnahmen notwendig.

6. **Zu § 2 Abs. 3**

   In § 2 Abs. 3 sind im einleitenden Satzteil die Worte „im Abstand von drei Jahren" durch die Worte „im Abstand von drei bis fünf Jahren" zu ersetzen.

   Begründung

   Es erscheint ausreichend, die in § 2 Abs. 3 genannten Tatbestände statt in einem starren Abstand von drei Jahren in Abständen von drei bis fünf Jahren zu erheben. Dies dient einer Straffung und Verbilligung des Mikrozensus.

7. **Zu § 2 Abs. 3**

   In § 2 Abs. 3 ist nach dem Wort „Entfernung" in Nummer 1 ein Strichpunkt anzufügen und folgende Nummer 1 a einzufügen:

   „1 a. Angaben zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung,".

   Begründung

   Der Gesetzentwurf sieht für diese Angaben in § 2 Abs. 1 Nr. 4 eine jährliche Erhebung vor. Dies erscheint nicht erforderlich (vgl. Änderung des § 2 Abs. 1 — oben Ziffer 3 —). Eine Erhebung in einem zeitlichen Turnus von drei bis fünf Jahren ist angemessen und ausreichend.

8. **Zu § 2 Abs. 3**

In § 2 Abs. 3 ist nach Nummer 1 a folgende Nummer 1 b einzufügen:

„1 b. Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft".

Begründung

Die Tatsache, daß ca. 20 bis 25 v. H. der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland durch die Kriegs- und Nachkriegsumstände vertrieben wurden bzw. geflüchtet sind, gehört zu den Merkmalen der Personen und zu ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. Auch 35 Jahre nach Kriegsende ist die Frage nach der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft für die Bevölkerungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland nicht ohne Interesse, zumal immer noch Aussiedler und DDR-Flüchtlinge in das Bundesgebiet einreisen.

Eine Streichung der Frage nach der Vertriebenen- (Flüchtlings-) Eigenschaft in der Mikrozensuserhebung kann daher nicht gebilligt werden. Auch wenn die Bemühungen der Bundesregierung um Vereinfachung der Bundesstatistik nachdrücklich unterstützt werden, sollte diese Frage vor anderen erhalten bleiben, da keine weitere Statistik über Vertriebene und Flüchtlinge existiert.

9. **Zu § 2 Abs. 3**

In § 2 Abs. 3 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Die Lohnsteuerstatistik erfaßt regelmäßig Angaben über die vermögenswirksamen Leistungen der Lohnsteuerpflichtigen in einer Gliederung nach der Größe des Haushaltseinkommens. Diese Ergebnisse sind eine hinreichende Grundlage für die bestehenden Informationspflichten. Gegebenenfalls können die Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik durch Schätzungen ergänzt werden, wofür aus den Mikrozensusergebnissen der vergangenen Jahre nunmehr eine ausreichende Zeitreihe zur Verfügung steht.

10. **Zu § 2 Abs. 3**

In § 2 Abs. 3 ist Nummer 6 zu streichen.

Begründung

Die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte macht es notwendig, die statistischen Erhebungen auf die dringlichsten Fragen zu beschränken. Im Hinblick hierauf sollte von Erhebungen über Führerscheininhaber und die Ausnutzung der Fahrerlaubnis abgesehen werden. Auf entsprechende Erhebungen konnte auch in der Vergangenheit verzichtet werden.

11. **Zu § 4**

In § 4 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung."

Begründung

Ebenso wie bei der Volkszählung wird bei dem Mikrozensus das Ziel der Erhebung gefährdet, wenn den Rechtsbehelfen gegen einen Heranziehungsbescheid aufschiebende Wirkung zukommt und Zweifel bestehen, ob eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO rechtlich zulässig ist. Gerade bei einer Repräsentativstatistik, die mit einem z. Z. recht geringen Auswahlsatz durchgeführt wird, kann das Ergebnis verfälscht werden, wenn ein Teil der Auskunftspflichtigen, die zu der Befragung herangezogen werden, hiergegen Rechtsbehelfe einlegt und die Erteilung der Auskünfte wegen der aufschiebenden Wirkung erst verspätet — im Zweifel erst nach Auswertung des Mikrozensus — durchgesetzt werden kann. Ob ein Heranziehungsbescheid nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar erklärt werden kann, ist zweifelhaft. In der Rechtsprechung wird die Ansicht vertreten, daß das Erfordernis, eine Statistik rechtzeitig durchzuführen, zur individuellen Anordnung des sofortigen Vollzuges nach dieser Vorschrift nicht ausreicht. Diese Entscheidung soll vielmehr gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO dem Gesetzgeber vorbehalten sein. Die Unsicherheit sollte dadurch ausgeräumt werden, daß in das Gesetz selbst eine entsprechende Vorschrift aufgenommen wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (zu § 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 2. (zu § 2 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 3. (zu § 2 Abs. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates, die Angaben zur Kranken- und Rentenversicherung nicht in jährlichem, sondern nur in drei- bis fünfjährigem Turnus zu erheben, stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind die einzige Quelle für den Nachweis der bestehenden Versicherungsformen der Gesamtbevölkerung — nicht nur der Mitglieder einer bestimmten Versicherung oder eines bestimmten Versicherungszweiges — in Kombination mit versicherungstechnisch wichtigen Merkmalen.

Die jährlichen Angaben für die Rentenversicherung sind darüber hinaus ebenso wie die Angaben zum Rentenbezug Rechengrundlage für den gesetzlich vorgeschriebenen Rentenanpassungsbericht. Als Datengrundlage zur Weiterentwicklung des Systems der sozialen Sicherung — vgl. Bericht der Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen (84er Kommission) — sind sie ebenso unentbehrlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Mikrozensus die einzige Datenquelle ist, in der laufend demographische, erwerbs- und rentenstatistische Angaben im Familienzusammenhang (z. B. für die Ehepartner und Kinder) ermittelt werden. Derartige familienbezogene Daten sind auch im Rahmen der Überlegung zur Finanzierung der sozialen Sicherung von besonderer Bedeutung.

Zu 4. (zu § 2 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

1. Fragen über Urlaubs- und Erholungsreisen werden im Mikrozensus bereits seit 1962 in regelmäßiger Folge gestellt. Es wird angestrebt, die Aufbereitung in den Statistischen Ämtern künftig wieder so zu beschleunigen, daß noch im Erhebungsjahr Angaben für das laufende Urlaubsjahr gemacht werden können.

   Sowohl für die Fremdenverkehrswirtschaft selbst als auch für tourismuspolitische Entscheidungen sind die Ergebnisse unverzichtbar, da vergleichbare Angaben aus anderen amtlichen Quellen nicht gewonnen werden können. Dies gilt insbesondere hinsichtlich folgender Aufgaben:

   — Bund und Länder fördern — vorwiegend unter mittelstands- und regionalpolitischen Aspekten — das touristische Angebot. Die Schaffung und Verbesserung einer nachfragegerechten touristischen Infrastruktur setzt ausreichende und laufende Informationen über das Verhalten der Touristen voraus.

   — Die Saisonalität der touristischen Nachfrage führt zu zeitlichen und örtlichen Konzentrationen mit erheblichen Auswirkungen auf Beschäftigung, Preise, Kapazitätsauslastung sowie zu ökologischen Belastungen. Ansatzpunkte für eine Milderung dieser Erscheinungen — z. B. durch eine bessere Staffelung von Schul- und Betriebsferien sowie eine gezielte Förderung saisonverlängernder Maßnahmen — lassen sich ohne amtliche statistische Daten nicht überzeugend begründen.

   — Die zunehmende Belastung der Zahlungsbilanz durch das wachsende Reisedevisendefizit erfordert eine laufende Analyse der Reiseströme.

   Darüber hinaus sind die Ergebnisse des Mikrozensus die wichtigste verläßliche Quelle für die Beantwortung umfangreicher parlamentarischer Anfragen (u. a. Große Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP betr. Fremdenverkehr vom 23. Juni 1982 — BT-Drucksache 9/1781 —; Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU betr. Fremdenverkehrspolitik — BT-Drucksache 9/1815 —).

2. Auch für die einzelnen Länder und für die wichtigsten Fremdenverkehrsregionen lassen sich auf Grund einer 0,1 v.H.-Stichprobe durchaus Tendenzaussagen gewinnen. Dies geht aus folgenden, beispielhaft genannten Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter hervor:

   — Hamburg in Zahlen, Heft 3/1982

   — Statistische Monatshefte, Bremen, Heft 2/1982

   — Statistische Rundschau für Nordrhein-Westfalen, Heft 12/1981

   — Staat und Wirtschaft in Hessen, Heft 2/1981

   — Statistischer Bericht „Urlaubs- und Erholungsreisen der Wohnbevölkerung", Baden-Württemberg, 18. Februar 1982

   — Bayern in Zahlen, Heft 7/1980.

Zu 5. (zu § 2 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zum 1. Januar 1982 ist dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Führung einer Geschäftsstatistik über Asylbewerber übertragen worden. Diese Aufgabenübertragung beruht auf einem Beschluß der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Asylwesen", die in ihrem Abschlußbericht vom 12. Juni 1981

— die Zusammenführung aller vorhandenen Daten und die Ermittlung zusätzlicher Daten über Asylbewerber durch den Bund sowie

— die Sicherstellung einer lückenlosen Datenermittlung durch die Länder

empfohlen hatte.

Demzufolge werden bereits alle für den Asylbewerberbereich relevanten Merkmale in enger Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden und dem Ausländerzentralregister beim Bundesverwaltungsamt in kurzen, regelmäßigen Abständen erfaßt.

Eine Ergänzung des Mikrozensusgesetzes um den entsprechenden Tatbestand würde somit zu einer nicht zu rechtfertigenden Doppelerhebung führen.

Zu 6. (zu § 2 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 7. (zu § 2 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates aus den zu Nummer 3 genannten Gründen nicht zu.

Zu 8. (zu § 2 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 9. (zu § 2 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 10. (zu § 2 Abs. 3)

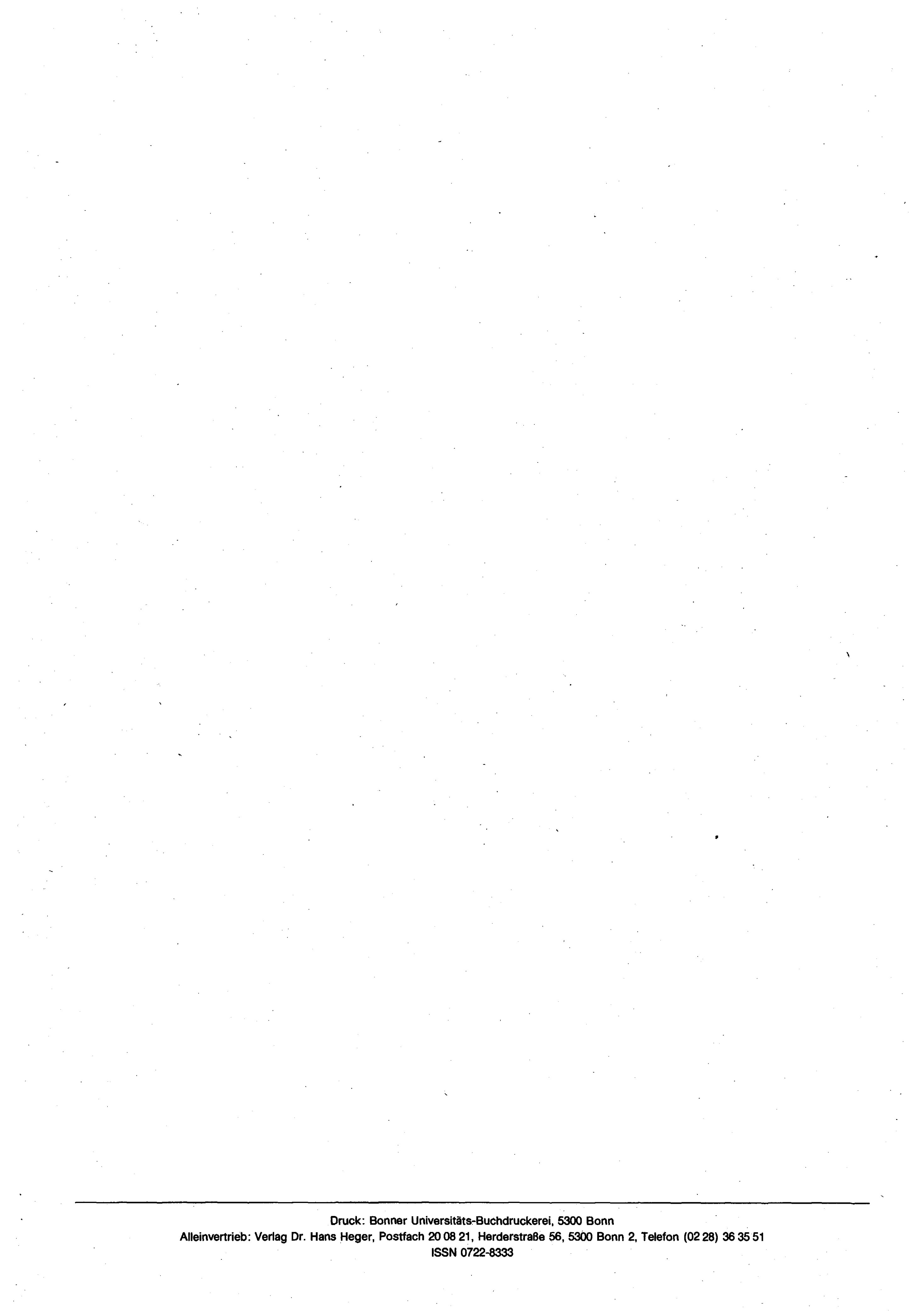
Dem Vorschlag des Bundesrates, von den Erhebungen über Führerscheininhaber abzusehen, stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Der Gestaltung des Fahrerlaubnisrechts kommt eine besondere Bedeutung zu. Trotz der Sicherheitserfolge, die sich aus den jüngsten Entwicklungen ablesen lassen, gibt das Unfallgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor Veranlassung zu großer Besorgnis. Immer noch sind es fast eine halbe Million Menschen, die jährlich durch den Straßenverkehr körperlich zu Schaden kommen oder getötet werden. 90 v.H. aller Unfälle werden durch menschliches Fehlverhalten verursacht. Die gesamtwirtschaftlichen Unfallkosten erreichten 1980 eine Größenordnung von rd. 38 Mrd. DM. Zur Vorbereitung von Entscheidungen, Maßnahmen und Planungsvorhaben des Bundes auf diesem Gebiet sind daher genaue Kenntnisse über die Anzahl der Führerscheininhaber sowie über die Ausnutzung der Fahrerlaubnis unverzichtbar.

Zu 11. (zu § 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine Durchbrechnung des Grundsatzes der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage, der eine adäquate Ausprägung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie ist, ist nur gerechtfertigt, wenn überwiegende öffentliche Belange es erfordern, den Rechtsschutzanspruch des einzelnen einstweilen zurückzustellen. Dies muß jedoch die Ausnahme bleiben. Besondere Belange, die es im Bereich der Statistik erfordern würden, von dieser Ausnahmebefugnis Gebrauch zu machen, sind z. Z. nicht ersichtlich. In der Praxis ist bisher von Rechtsbehelfen lediglich in verschwindend geringem Umfang Gebrauch gemacht worden. Die Befürchtung, die Aufgabe der amtlichen Statistik, aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen, könne nicht mehr erreicht werden, ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht berechtigt. Ein Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung besteht nicht.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333